



STATUTEN

**Heilpädagogische Vereinigung
Gossau-Untertoggenburg-Wil**



I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Heilpädagogische Vereinigung Gossau-Untertoggenburg-Wil

besteht mit Sitz in Uzwil SG ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ist in diesen Statuten für Personen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- a) Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen, so weit wie möglich zu fördern und ihnen dabei den Verbleib in der Familie zu ermöglichen. Er erfüllt einen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach geltendem Recht.
- b) dem Schulalter entwachsene Menschen mit Behinderung weiter zu fördern und auszubilden, damit sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise selber verdienen können.
- c) Menschen mit Behinderung, welche nicht fähig sind, in der freien Wirtschaft zu arbeiten, Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten zu bieten.
- d) die Ausbildung und Umschulung von Menschen mit Behinderung.
- e) die Sicherstellung der Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- f) erwachsenen Menschen mit Behinderung Wohnmöglichkeiten zu bieten.
- g) die therapeutische Behandlung von Behinderungen.



II. Mittel

Institutionen

Artikel 3

Um diesen Zweck zu erreichen, führt der Verein:

- a) eine anerkannte private Sonderschule
- b) eine oder mehrere Eingliederungs-, Anlehr- und Dauerwerkstätten und Beschäftigungsstätten
- c) ein oder mehrere Wohnheime oder Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Behinderung
- d) ein logopädisches Ambulatorium

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Nationalität, Herkunft und Religion.

Finanzierung

Artikel 4

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 50.-- für natürliche und Fr. 200.-- für juristische Personen
- gesetzlichen Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- gesetzlichen Beiträgen der Eltern
- Kostenbeiträgen für Dienstleistungen an erwachsenen Menschen mit Behinderung
- Mieten und Kostgeldern der Bewohner und Bewohnerinnen
- Erträgen aus den Werkstätten
- freiwilligen Beiträgen privater und öffentlicher Fürsorgeeinrichtungen
- Legate, Spenden und anderen Zuwendungen

Haftung

Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereins-vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



III. Mitgliedschaft

Erwerb

Artikel 6

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele der Vereinigung zu unterstützen.

Austritt /
Verlust

Artikel 7

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

IV. Organisation

Organe

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Bereichsleitungen
- d) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Artikel 9

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Sie müssen dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember zugestellt werden.

Vorsitz/
Protokoll

Artikel 10

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Vereinsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstands-Präsidenten und vom Vereinssekretär zu unterzeichnen.

Befugnisse

Artikel 11

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Bereichsleitungen, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Voranschlags
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisions-stelle
- Änderung der Statuten
- Investitionskredite von mehr als 4'000'000 Franken im Einzelfall

Stimmrecht

Artikel 12

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vom Stimmrecht ausgenommen sind Mitglieder, welche zum Verein in einem Angestelltenverhältnis stehen; diese können sich aber an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme beteiligen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bezeichneten Vertreter aus.

Beschlussfassung

Artikel 13

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Er wird mit einfachem Mehr auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen der Präsident.

Für Präsident und Mitglieder des Vorstandes ist die Altersgrenze am Ende der Amtsdauer, in welcher sie das 75. Altersjahr erreichen.

Aufgaben des
Vorstandes

Artikel 15

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins und seiner Institutionen.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, soweit nicht die Vereinsversammlung zuständig ist.

Der Vorstand kann aufgrund des Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder teilweise delegieren.

Nicht übertragbar sind:

- a) Wahl und Abberufung der Bereichsleitungen
- b) Festsetzung der Besoldung von Bereichsleitungen und Fachkommissionen
- c) Erlass der allgemeinen Arbeitsbedingungen (AAB) für das Personal
- d) Verabschiedung von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Vereinsversammlung
- e) Entscheid über die Stellenpläne
- f) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.



Beschlüsse

Artikel 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.

Bereichsleitungen

Artikel 17

Der Bereichsleitung obliegt die operative Führung.

Die Bereichsleitungen stellen operativ die Gemeinsamkeit von Vereinszweck und Institutionen sowie Zusammenarbeit und Koordination unter den Bereichen sicher.

Der Vereinspräsident hat Weisungs- und Entscheidungsbefugnis. Er gehört den Bereichsleitungen nicht an.

Revisionsstelle

Artikel 18

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, die vom Vorstand und den Bereichsleitungen unabhängig sein muss. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung/
Liquidation

Artikel 19

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses. Dieser ist einer Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Inkrafttreten

Artikel 20

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. März 2002 genehmigt sowie am 29. März 2006, 23. März 2011 und 26. März 2014 geändert.